

Satzung

der

Ehemaligenstiftung Hansenberg

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr der Stiftung

Die Stiftung führt den Namen Ehemaligenstiftung Hansenberg.

Sie ist eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts.

Sie hat ihren Sitz in Geisenheim am Rhein.

Ihr Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten, auch wo es nicht ausdrücklich kenntlich gemacht ist, jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 2 Stiftungszweck

Der Zweck der Stiftung ist die Förderung von Bildung und Ausbildung, insbesondere der angemessenen Ausbildung leistungswilliger, leistungsfähiger und sozial engagierter Schülerinnen und Schüler („Schüler“) in Deutschland.

Sie verwirklicht diesen Zweck im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit insbesondere durch:

1. Finanzielle und materielle Unterstützung der Internatsschule Schloss Hansenberg;
2. Förderung von Vorhaben, die geeignet sind, die Internatsschule Schloss Hansenberg und ihr pädagogisches Konzept, ihr fachliches, kulturelles oder wissenschaftliches Angebot zu ergänzen oder zu verbessern;
3. Förderung von Vorhaben, die der Qualitäts- und Erfolgskontrolle der Internatsschule Schloss Hansenberg dienen, und von Forschungsvorhaben, die die Lage und Verbesserung der Ausbildung von Hochbegabten und Hochleistungswilligen zum Gegenstand haben; ferner die Vergabe solcher Forschungsaufträge;
4. Förderung von Initiativen, Aktivitäten, Clubs und Arbeitsgemeinschaften der Schüler der Internatsschule Schloss Hansenberg, die ihren Grund in deren Ausbildung dort haben oder der kulturellen oder wissenschaftlichen Bildung dienen;

5. Förderung des Schulsports und der musischen Ausbildung (Kunst, Musik, Theater) und der dafür vorgesehenen Einrichtungen sowie die Unterstützung der Verpflegung der Schüler;
6. Unterstützung sonstiger Veranstaltungen des Schullebens, die nicht aus dem Haushalt der Schule unterhalten werden;
7. Gewährung von Bedürftigkeitsstipendien für den Besuch der Internatsschule Schloss Hansenberg;
8. Auslobung von Leistungsprämien für Schüler der Internatsschule Schloss Hansenberg;
9. die Verwaltung von Treuhandstiftungen, deren Zielsetzung dem Zweck der Stiftung entspricht.

Wendet die Stiftung zu der Erfüllung ihres Zwecks Dritten Erträge zu, stellt sie sicher, dass diese im Sinne dieses Paragraphen zugunsten der Internatsschule Schloss Hansenberg oder ihrer Schüler verwendet werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit; Selbstlosigkeit; Zweckbindung

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, Leistungen oder Zuwendungen, die mit dem Stiftungszweck nicht vereinbar sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Stifter oder ihre Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung, es sei denn das Land Hessen ist Rechtsnachfolger.

Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung oder gemäß § 58 Nr. 2 der Abgabenordnung tätig wird.

§ 4 Stiftungsvermögen

Das Vermögen der Stiftung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft. Zur Substanz des Vermögens in diesem Sinne gehören wiederkehrende Leistungen nicht, es sei denn, dass der Zuwender der Leistungen etwas anderes bestimmt.

Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Es ist von dem Vermögen gegebenenfalls übernommener Treuhandstiftungen getrennt zu halten. Ein Rückgriff auf die Substanz des Stiftungsvermögens ist nur mit vorheriger Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig, wenn der Stifterwille nicht anders zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung für angemessene Zeit gewährleistet ist. Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen können zur Werterhaltung Teile der Erträge einer freien Rücklage oder dem Vermögen zugeführt werden.

Dem Stiftungsvermögen wachsen Zuwendungen der Stifter und Dritter zu, soweit sie dazu bestimmt sind (Zustiftungen).

Die Stiftung kann freie Rücklagen bis zur Höhe des in der Abgabenordnung vorgesehenen Höchstsatzes bilden und Mittel einer zweckgebundenen Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.

§ 5 Anlagerichtlinien

Näheres zur Bewirtschaftung des Stiftungsvermögens, auch wann und wie weit das Stiftungsvermögen wiederaufzufüllen ist, ist durch die Anlagerichtlinien zu bestimmen, die das Kuratorium auf Vorschlag des Vorstands beschließt.

§ 6 Mittelverwendung; Rechte der Begünstigten

Das Kuratorium bestimmt auf Vorschlag des Vorstands in Förderrichtlinien die Grundsätze und Grenzen der Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen (Mittelverwendung); es kann darin die Form der Mittelverwendung, die zulässigen Begünstigten und die Bedingungen für eine Mittelverwendung näher festlegen.

Der Vorstand entscheidet nach Maßgabe dieser Richtlinien in pflichtgemäßem Ermessen über die Mittelverwendung und über die Vergabe von Stiftungsmitteln im Einzelfall.

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung kein Rechtsanspruch auf Zuwendung von Stiftungsmitteln zu.

§ 7 Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind

1. der Vorstand (§§ 8 bis 11 dieser Satzung),
2. das Kuratorium (§§ 12 bis 15 dieser Satzung) und
3. Hansenberg Alumni e.V. als Kurationsorgan im Sinne der §§ 9 und 13 der Satzung.

Der Vorstand gibt sich im Einvernehmen mit dem Kuratorium eine Geschäftsordnung. Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Ein Mitglied des Vorstands oder des Kuratoriums kann nicht zugleich dem jeweils anderen Organ angehören. Es darf ferner nicht einem durch Gesetz oder seine Satzung zur Vertretung berufenen Vereinsorgan von Hansenberg Alumni e. V. angehören.

Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Der Vorstand kann sich mit Zustimmung des Kuratoriums eine ihm verantwortliche und seinen Weisungen unterworfenen Geschäftsführung zuordnen, sofern dies erforderlich ist. Er kann Beiräte einsetzen, die nicht Organe der Stiftung sind.

Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig. Ihnen kann Ersatz für die zur unmittelbaren Wahrnehmung ihrer Organtätigkeit entstandenen angemessenen Aufwendungen und Auslagen gewährt werden. Abweichend hiervon kann für den Zeitaufwand und Arbeitseinsatz der Vorstandsmitglieder Ersatz nur im Rahmen der vom Kuratorium beschlossenen Richtlinien und der Leistungsfähigkeit der Stiftung gewährt werden.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern. Ihm soll mindestens zwei ehemaliger Schüler der Internatsschule Schloss Hansenberg angehören,

gleich ob dieser von Hansenberg Alumni e. V. benannt worden ist (§ 9 dieser Satzung). Der Schulleiter und der Geschäftsführer der Internatsschule Schloss Hansenberg sind dem Vorstand, sofern sie ihm nicht bereits als Mitglieder angehören, beratend beigeordnet.

Der Mitglieder des Vorstandes vertreten die Stiftung im Sinne von § 26 Abs. 1 in Verbindung mit § 86 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches jeweils alleine.

Die Amtszeit jedes Vorstandsmitglieds dauert vier Jahre. Wiederbestellungen sind zulässig.

§ 9 Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder

Drei Vorstandsmitglieder und jeweils ihre Nachfolger werden von Hansenberg Alumni e. V. benannt (Benennungsrecht) und vom Kuratorium unverzüglich bestellt. Die Bestellung ist nur wegen mangelnder Befähigung, oder soweit Vorschriften dieser Satzung entgegenstehen, zu versagen. Zwei weitere Vorstandsmitglieder werden allein vom Kuratorium im Einklang mit den Satzungsvorschriften bestellt. Bis zur Bestellung eines Nachfolgers bleibt das jeweilige Vorstandsmitglied im Amt.

Das Benennungsrecht obliegt für Hansenberg Alumni e. V. dem Vereinsvorstand; er ist in der Auswahl der zu Benennenden nicht beschränkt. Das Recht soll schnellstmöglich nach Ablauf der Amtszeit oder dem Ausscheiden des Vorgängers ausgeübt werden, es muss spätestens zwei Monate nach diesem Zeitpunkt ausgeübt werden. Es kann für den Fall eines ordentlichen Ablaufs der Amtszeit auch schon bis zu ein Jahr im Voraus ausgeübt werden; bis zum Ablauf der Amtszeit des Vorgängers kann der Benannte durch eine andere Person ersetzt werden. Sofern Hansenberg Alumni e.V. nicht mehr besteht oder sofern das Benennungsrecht nicht innerhalb der Frist des Satzes 2 ausgeübt wird, bestellt das Kuratorium das Vorstandsmitglied ohne weitere Mitwirkung anderer.

Das Kuratorium kann auf Verlangen von Hansenberg Alumni e. V. ein von diesem benanntes Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund abberufen, sofern dieser gleichzeitig einen Nachfolger benennt. Es kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Stimmen ein Vorstandsmitglied seines Amtes entheben, wenn dieses der Stiftung Schaden zufügt oder sich dem Zweck der Stiftung zuwider verhält. Im Falle der Amtsenthebung hat das Kuratorium gegebenenfalls bis zur Benennung und Bestellung eines Nachfolgers einen Amtswalter zu bestellen.

§ 10 Arbeitsweise des Vorstands

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

Der Vorstand tritt regelmäßig zusammen. Er ist von dem Vorsitzenden oder, falls dieser verhindert ist, von dem nach der Geschäftsverteilung zuständigen Vorstandsmitglied zumindest einmal in jedem Quartal des Geschäftsjahres einzuberufen. Die Termine der ordentlichen Vorstandssitzungen sollen für jedes Geschäftsjahr im Voraus festgesetzt werden.

Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von zwei Wochen durch eine Mitteilung in Schriftform. Näheres, insbesondere eine Einberufung in Textform in bestimmten Fällen und den Wegfall der Einberufung für im Voraus planmäßig festgesetzte Sitzungen, kann die Geschäftsordnung bestimmen. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er beschließt mit den Stimmen mindestens dreier Mitglieder, soweit diese Satzung nicht ein anderes bestimmt. Ein Vorstandsmitglied kann sich durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen. Beschlüsse im Umlaufverfahren und Beschlüsse ohne persönliche Anwesenheit können durch die Geschäftsordnung zugelassen werden, die auch deren Voraussetzungen bestimmt; dies gilt nicht für Beschlüsse nach den §§ 16 und 17 dieser Satzung.

Die dem Vorstand beratend beigeordneten Personen (§ 8 Abs. 1 S. 3) genießen die Rechte, die ihnen die Geschäftsordnung gibt. Das Recht, in der Regel den Sitzungen beizuwohnen und in der Regel zu den Beschlussfassungen gehört zu werden, bleibt von Beschränkungen unberührt.

Über jeden Zusammentritt und jede Beschlussfassung ist eine Niederschrift anzufertigen und von dem Sitzungsleiter oder dem Leiter der Beschlussfassung und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist allen Vorstandsmitgliedern und dem Vorsitzenden des Kuratoriums zur Kenntnis zu bringen.

Weitere Regelungen zum Geschäftsgang des Vorstandes kann die Geschäftsordnung enthalten.

§ 11 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Stiftung in eigener Verantwortung nach dieser Satzung und den darin vorgesehenen Richtlinien des Kuratoriums und so, dass eine Verwirklichung des Stiftungszwecks unter Berücksichtigung des erkennbaren oder mutmaßlichen Willens des Stifters auf die Dauer nachhaltig gewährleistet erscheint.

Ihm obliegen alle Aufgaben, für die nicht das Kuratorium zuständig ist. Dazu zählen insbesondere:

1. die Leitung und die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Stiftung;
2. die Mittelvergabe im Einzelfall (§ 6 Absatz 2);
3. die Verwaltung des Vermögens;
4. die Erstellung eines Jahresberichts über die Tätigkeiten der Stiftung für die Stifter und die Öffentlichkeit sowie als Rechenschaftsbericht für das Kuratorium und die Aufsichtsbehörde;
5. die Haushaltsplanung, die Buchführung nach den Richtlinien des Kuratoriums und die Erstellung eines Jahresabschlusses;
6. der Entwurf der Förderrichtlinien (§ 5) und der Anlagerichtlinien (§ 6 Abs. 1),
7. die Darstellung der Stiftung und ihrer Tätigkeiten gegenüber der allgemeinen Öffentlichkeit,
8. die Einwerbung weiterer Zuwendungen;
9. die Wahrnehmung der Informationspflichten gegenüber der Aufsichtsbehörde und dem Finanzamt (§§ 19, 20).

Dem Kuratorium sind neben dem Jahresbericht gem. Absatz 2 Nr. 4 zumindest ein Jahresabschluss und ein Haushaltsplan für das jeweils folgende Geschäftsjahr zur Kenntnisnahme vorzulegen. Das Kuratorium soll dazu jeweils Stellung nehmen. Der Vorstand hat darüber hinaus das Kuratorium über Beanstandungen, Anordnungen und Abmahnungen der Aufsichtsbehörde und in Angelegenheiten, die die Steuerbegünstigung betreffen, unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

§ 12 Kuratorium

Das Kuratorium besteht aus bis zu zehn, jedoch mindestens aus vier Kuratoren. Mindestens ein Kurator muss ehemaliger Schüler der Internatsschule Schloss Hansenberg sein; bei mehr als fünf Kuratoren müssen mindestens zwei Kuratoren ehemalige Schüler sein (Ehemaligenvertreter).

Dem Kuratorium sollen Personen angehören, die sich fachlich und durch ihre Erfahrung im Hinblick auf die Erfüllung der Aufgaben der Stiftung besonders eignen.

Die Amtszeit jedes Kurators dauert fünf Jahre. Wiederbestellungen sind zulässig.

§ 13 Bestellung und Abberufung der Kuratoriumsmitglieder

Scheidet ein Kurator aus, bestellen die verbleibenden Kuratoren nach Anhörung der Stifter und des Vorstands einen Nachfolger. Die Bestellung kann unterbleiben, solange das Kuratorium mindestens vier Kuratoren umfasst und unter den Kuratoren die nach § 12 Abs. 1 Satz 2 erforderliche Zahl Ehemaligenvertreter ist. Ausgeschiedene Kuratoren bleiben bis zur Bestellung eines Nachfolgers im Amt, wenn das Kuratorium dies bestimmt.

Die Ehemaligenvertreter und ihre Nachfolger werden von Hansenberg Alumni e. V. benannt; ihre Bestellung durch das Kuratorium ist nur aufgrund mangelnder Befähigung, oder soweit Vorschriften dieser Satzung entgegenstehen, zu versagen. Für die Ausübung des Benennungsrechts gelten die Bestimmungen des § 9 Abs. 3 der Satzung entsprechend.

Auf unbesetzte Ämter kann das Kuratorium, in der Regel nach Anhörung des Vorstands und der Stifter, jederzeit Kuratoren bestellen, wie und soweit es die Bestellung als zweckmäßig ermisst.

Das Kuratorium kann einen Kurator aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung abberufen. Die Abberufung bedarf der Stimmen von zwei Dritteln der Kuratoren.

§ 14 Arbeitsweise des Kuratoriums

Das Kuratorium wählt einen Vorsitzenden sowie einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende aus seiner Mitte.

Das Kuratorium tritt mindestens einmal im Geschäftsjahr zusammen. Es ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Kuratoren anwesend oder ihrer Stimme nach vertreten ist. Es ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Kuratoren beschlussfähig, wenn bei der vorhergehenden Sitzung die Beschlussfähigkeit nicht erreicht war und bei der unverzüglichen erneuten Ladung, die mit einer Frist von zwei Wochen erfolgen muss, darauf hingewiesen worden ist. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Kuratoren anwesend sind und niemand widerspricht.

Die Vorstandsmitglieder können beratend zu den Sitzungen des Kuratoriums zugelassen werden.

Umlaufbeschlüsse sind zulässig; für die jeweils erstmalige Bestellung von Kuratoren und Vorstandsmitgliedern gilt dies nicht, sofern sie ohne Benennung durch andere erfolgt, außerdem nicht für Beschlüsse nach den §§ 16 und 17 dieser Satzung.

Über die Sitzungen und Beschlussfassungen sind Niederschriften anzufertigen, die zumindest von dem Schriftführer zu unterzeichnen und allen Kuratoriumsmitgliedern zur Kenntnis zu bringen sind.

Weitere Regelungen zum Geschäftsgang kann die Geschäftsordnung enthalten. Für eine gemeinsame Sitzung von Kuratorium und Vorstand gilt nur diese.

§ 15 Aufgaben des Kuratoriums

Das Kuratorium begleitet den Vorstand bei seiner Tätigkeit beratend und unterstützend und im Rahmen der in dieser Satzung vorgesehenen Maßnahmen überwachend, um den Stifterwillen möglichst wirksam zu erfüllen.

Zu seinen Aufgaben zählen:

1. Empfehlungen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Mittelverwendung;
2. die Beschlussfassung über die Förderrichtlinien (§ 5), die Anlagerichtlinien (§ 6 Abs. 1), die Richtlinien über den Ersatz von Aufwendungen und Auslagen (§ 7 Abs. 3 Satz 2) und die Richtlinien zur Buchführung und Rechnungslegung (§ 11 Abs. 2 Nr. 4);
3. die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern (§ 9);
4. die Genehmigung der Geschäftsordnung des Vorstands (§ 7 Abs. 1 Satz 2);

5. die Stellungnahme zu dem Jahresbericht des Vorstands, dem Jahresabschluss sowie dem Haushaltsplan (§ 11 Abs. 3 Satz 2); und auf dieser Grundlage die Beschlussfassung über eine etwaige Anpassung der Richtlinien;
6. die Unterstützung des Vorstands bei der Darstellung der Stiftung nach außen und der Einwerbung weiterer Zuwendungen;
7. die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung (§ 16) und die Aufhebung der Stiftung (§ 17);
8. die Beschlussfassung über Einschaltung der Aufsichtsbehörde bei Pflichtverletzungen von Organmitgliedern, die anders nicht abgestellt werden können;

Zur Ausübung seiner Rechte, insbesondere seines Abberufungsrechts (§ 9 Abs. 5 Satz 2), kann das Kuratorium Einsicht in die allgemeinen Akten des Vorstands nehmen und Zwischenabschlüsse anfordern. Näheres bestimmen die Geschäftsordnungen.

§ 16 Änderung der Stiftungssatzung

Der Vorstand und das Kuratorium können auch ohne wesentliche Veränderung der Verhältnisse beschließen, Änderungen dieser Satzung, die nicht den Stiftungszweck betreffen, bei der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung anzubringen (§ 9 Absatz 1 Sätze 1 und 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes). Ein solcher Beschluss bedarf mindestens der Stimmen vierer Vorstandsmitglieder und von zwei Dritteln der Kuratoren. Eine Änderung des Stiftungszwecks können Vorstand und Kuratorium nur beschließen und zur Genehmigung anbringen (§ 9 Absatz 1 Sätze 1 und 3, Absatz 2 des Hessischen Stiftungsgesetzes), wenn aufgrund einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse die Erfüllung des bisherigen Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Ein solcher Beschluss bedarf mindestens der Stimmen vierer Vorstandsmitglieder und von drei Vierteln der Kuratoren. Der neue Stiftungszweck muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

§ 17 Aufhebung der Stiftung; Zusammenschluss mit einer anderen Stiftung

Der Vorstand und das Kuratorium können die Aufhebung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen durch Beschluss bei der Aufsichtsbehörde beantragen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den

Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und die Erfüllung eines geänderten Zwecks nicht in Betracht kommt Ein solcher Beschluss ist jedenfalls statthaft, wenn die Internatsschule Schloss Hansenberg nicht mehr gefördert werden kann. Der Beschluss des Vorstands bedarf der Zustimmung aller seiner Mitglieder, der Beschluss des Kuratoriums bedarf der Stimmen dreier Viertel der Kuratoren. Die gegebenenfalls entstehende neue Stiftung muss auch steuerbegünstigt sein

§ 18 Anfallberechtigung

Das bei Erlöschen der Stiftung vorhandene Vermögen fällt dem Land Hessen an, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, nach Möglichkeit in der Begabtenförderung, zu verwenden hat.

§ 19 Unterrichtung der Aufsichtsbehörde

Der Vorstand unterrichtet die Aufsichtsbehörde unverzüglich über die Bestellung und das Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern, beratend verbundenen Personen und Kuratoren (§ 7 Nr. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes) und berichtet am Ende des Geschäftsjahrs über die Erfüllung des Stiftungszweckes unter Übermittlung einer Jahresabrechnung und einer Aufstellung des Stiftungsvermögens nebst Ausweisung der Rücklagen (§ 7 Nr. 2 des Hessischen Stiftungsgesetzes).

§ 20 Stellung des Finanzamts

Unbeschadet der sich aus dem Hessischen Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungsvorbehalte sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung mit einer Stellungnahme dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Vor einer Änderung des Stiftungszwecks ist die Stellungnahme des Finanzamts einzuholen.

§ 21 Aufsichtsbehörde

Die Aufsicht der Stiftung führt das Regierungspräsidium Darmstadt (Aufsichtsbehörde).